

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Stephanie Vigl

Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Nummer:

70

vom:

2022-08-10

Autor:

Andrea Tinti

## Rundschreiben

An alle betroffenen Subjekte

### Register der wirtschaftlichen Eigentümer - neue Meldung

#### 1 Einführung

Die Bestimmungen zum Geldwäschegesetz<sup>1</sup> sehen die Einführung des **Registers der wirtschaftlichen Eigentümer** (auch Transparenzregister) vor, in welchem die Informationen über das wirtschaftliche Eigentum bestimmter Körperschaften gespeichert werden müssen.

Mehr als fünf Jahre nach seiner ursprünglichen Bestimmung hat der Prozess der tatsächlichen Umsetzung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer, das von den Handelskammern verwaltet wird, begonnen.

Kürzlich<sup>2</sup> wurden die Modalitäten der **Meldung**, des Zugangs und der Abfrage der beim Handelsregister<sup>3</sup> geführten Daten<sup>4</sup> über die **wirtschaftlichen Eigentümer** von Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit, juristischen Personen des Privatrechts sowie Trusts, welche steuerrechtlich relevante Rechtswirkungen entfalten, und ähnlicher Einrichtungen geregelt.

Als **wirtschaftlicher Eigentümer**<sup>5</sup> gilt in der Regel die natürliche Person, die letztendlich das direkte oder indirekte Eigentum der Körperschaft besitzt oder die diesbezügliche Kontrolle<sup>6</sup> ausübt. Bei Kapitalgesellschaften bilden die Besitzverhältnisse, mit einer Beteiligung am Gesellschaftskapital von mehr als 25 Prozent, vorrangiges Kriterium. Bei juristischen Personen des Privatrechts ist der wirtschaftliche Eigentümer der Gründer oder die Gründerin bzw. die Begünstigten oder die mit der Vertretung und Verwaltung betraute Person.

Die Meldung, versehen mit digitaler Unterschrift, ist von den **Verwaltern oder von den gesetzlichen Vertretern** mittels einer eigenen Software vorzunehmen. Es sind u.a. Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Steuernummer des wirtschaftlichen Eigentümers anzugeben.

**Wir empfehlen rechtzeitig zu überprüfen, dass die gesetzlichen Vertreter der meldepflichtigen Gesellschaften und Körperschaften über eine aktive digitale Unterschrift verfügen.**

1 Gesetzesdekret DLgs. Nr. 231 vom 21.11.2007

2 Im Amtsblatt Nr. 121 vom 25. Mai 2022 wurde das Ministerialdekret DM Nr. 55/2022 des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen veröffentlicht

3 Art. 1, Abs. 2, Bstb. pp) Gesetzesdekret DLgs 231/2007,

4 Durch, unter anderem, die Banken und Kreditinstitute, die Versicherungen sowie die Freiberufler für die geldwäscherelevanten Transaktionen

5 Art. 1 Abs. 2 Bstb. pp) Gesetzesdekret DLgs.231/2007,

6 Art. 20 Abs. 1 Gesetzesdekret DLgs. 231/2007

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

Für die tatsächliche Inbetriebnahme des Registers ist die Verabschiedung von Durchführungsbestimmungen vorgesehen, die das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung in naher Zukunft noch erlassen muss. Sofern es nicht zu Verzögerungen bei der Verabschiedung von Durchführungsmaßnahmen durch das Ministerium MISE kommt, wird das Register ab dem 8. August 2022 funktionsfähig sein, wobei die Mitteilungen **bis zum 7. Oktober 2022** zu versenden sind.

## 2 Die Meldepflicht des wirtschaftlichen Eigentums betrifft

### a) Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit<sup>7</sup>

Dazu werden ausdrücklich folgende angeführt<sup>8</sup>:

- Aktiengesellschaften,
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
- Kommanditgesellschaften auf Aktien,
- Genossenschaften (Gesellschaftsform).

Nicht betroffen sind also öffentliche Körperschaften, auch wenn sie für eine gewerbliche Tätigkeit in der Handelskammer eingetragen sind, wenn sie nicht eine der oben genannten Unternehmensformen gegründet haben.

### b) Juristische Personen des Privatrechts, welche in dem vom Land bzw. Regierungskommissariat geführten Register eingetragen sind, wie:

- Vereine,
- Stiftungen und dgl.

### c) Trusts, welche steuerrechtlich relevante Rechtswirkungen entfalten, und ähnliche Einrichtungen.

## 3 Daten, welche zu melden sind

Die Meldung betrifft die **personenbezogenen Daten der natürlichen Personen, die als wirtschaftliche Eigentümer** gelten, sowie die Anforderungen zur Bestimmung ihres wirtschaftlichen Eigentums. Die hierfür **meldepflichtigen Informationen** des wirtschaftlichen Eigentümers umfassen im Wesentlichen:

- Vor- und Nachname
- Geburts-Ort und -Datum
- Wohnsitz oder Domizil (falls abweichend vom Wohnsitz)
- Nationalität
- Steuernummer
- jede Angabe der Gründe, um das Recht auf Einschränkung des Zugangs zu den Informationen geltend zu machen;
- zertifizierte E-Mail-Adresse (nur im Falle eines Antrags auf Einschränkung des öffentlichen Zugangs).

Darüber hinaus ist die Meldung für jede Art von Verpflichteten mit folgenden Angaben zu ergänzen:

- für **Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit** (z. B. Kapitalgesellschaften) die Anforderung die den Status des wirtschaftlichen Eigentümers begründen, alternativ:

- (a) die Höhe der Kapitalbeteiligung
  - (b) die Art und Weise mit welcher die Kontrolle ausgeübt wird;
  - (c) Beschreibung der Vertretungsbefugnisse;
- für **private juristische Personen** (z. B. anerkannte Vereine, Stiftungen)

- (a) Bezeichnung der Einrichtung;
- (b) eingetragener Sitz und Verwaltungssitz;

<sup>7</sup> die zur Eintragung in das Handelsregister gemäß Artikel 2188 des Zivilgesetzbuches verpflichtet sind - siehe Artikel 21 Absatz 1 erster Satz des Gesetzesdekrets 231/2007 und Artikel 3 Absatz 1 des Ministerialdekrets 55/2022

<sup>8</sup> Art. 1 Abs. 2 Buchst. f DM Nr. 55 vom 11.03.2022

- (c) eine zertifiziert E-Mail Adresse;
- (d) Steuernummer der juristischen Person;
  - für **Trust** oder ähnliche Rechtsinstitute
- (a) Bezeichnung;
- b) Hinweise auf die Gründungsurkunde.

### 3.1 Wirtschaftlicher Eigentümer eines Unternehmens: Identifikationskriterien<sup>9</sup>

Hierbei handelt es sich um die **natürliche Person** (oder die natürlichen Personen), welche mindestens eine der folgenden Eigenschaften besitzt:

- **direktes Eigentum**, mit mehr als **25 %** der Kapitalanteile
- **indirektes Eigentum**, wenn das Eigentum von mehr als **25 %** der Kapitalanteile über Tochtergesellschaften, Treuhandgesellschaften oder Vermittler gehalten wird.

In Fällen, in denen es bei Prüfung der Eigentumsverhältnisse nicht möglich ist, die natürliche(n) Person(en), der (denen) das direkte oder indirekte Eigentum an der Einrichtung zuzurechnen ist, eindeutig zu identifizieren, ist (sind) der (die) wirtschaftliche(n) Eigentümer die **natürliche(n) Person(en)**, die die Einrichtung letztlich kontrolliert (kontrollieren) aufgrund

- der **Kontrolle** über die Mehrheit der in einer ordentlichen Hauptversammlung ausüb- baren Stimmen;
- die Kontrolle über genügend Stimmen, um einen **beherrschenden Einfluss** in der ordentlichen Hauptversammlung auszuüben;
- das Vorhandensein besonderer vertraglicher Beschränkungen, die die Ausübung eines beherrschenden Einflusses ermöglichen

Ist eine Zuordnung auch nach diesen Kriterien nicht möglich, ist der wirtschaftliche Eigentümer die natürliche Person (oder natürlichen Personen) mit **Verwaltungs- oder Geschäftsführungsbefugnis** (d.h. jene Person/Personen die gemäß der jeweiligen organisatorischen oder satzungsmäßigen Struktur zur gesetzlichen Vertretung, zur Verwaltung oder zur Geschäftsführung beauftragt wurde/n).

Die genannten Methoden zur Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers sind "abgestuft" und nicht "alternativ"<sup>10</sup>, so dass sie **in dieser abgestuften Reihenfolge erfolgen müssen**; es handelt sich also nicht um Wahlmöglichkeiten.

Eigentlich sollten die von der Meldepflicht betroffenen Subjekte, bereits im Besitz dieser Daten sein, da die Bestimmungen zum Gewässerschutzgesetz bereits schon seit deren Einführung die sogenannte Legitimitätsprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers verlangten und im Falle einer Untätigkeit oder einer ungerechtfertigten Weigerung des Gesellschafters das Stimmrecht bereits nicht mehr hätte ausgeübt werden dürfen<sup>11</sup>.

### 3.2 Wirtschaftlicher Eigentümer einer juristischen Person des Privatrechts

Dies ist die natürliche Person (oder die natürlichen Personen), die mindestens eine der folgenden Funktionen innehat:

- Gründer, falls am Leben
- Begünstigter
- Inhaber von Rechtsvertretungs-, Geschäftsführungs- und Verwaltungsfunktionen.

### 3.3 Wirtschaftlicher Eigentümer von Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen

Dies ist die natürliche Person, die eine der folgenden Rollen innehat:

- Treugeber
- Treuhänder
- Überwachungsorgan

<sup>9</sup> Art. 20 Gesetzesdekret DLgs. 231/2007

<sup>10</sup> Richtlinien der Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater CNDCEC von Februar 2021

<sup>11</sup> Art. 22 DLGS 231/2007

- Begünstigter
- Person, die den Trust oder die in den Trust durch direktes oder indirektes Eigentum, oder auf andere Weise eingebrachte Vermögenswerte kontrolliert.

#### 4 Subjekte die Meldung übermitteln müssen

Zur Übermittlung der Meldung sind folgende Subjekte verpflichtet:

- die Verwalter von Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit
- Personen, die mit der Vertretung und Verwaltung von juristischen Personen des Privatrechts betraut sind;
- Treuhänder von Trusts oder ähnlichen Rechtsinstituten.

Die Übermittlung als beauftragter Freiberufler oder Sonderbevollmächtigter ist daher vorerst ausgeschlossen.

#### 5 Wie und wann Daten zu melden sind

Die Meldung der Daten wird ausschließlich mit digitaler Unterschrift der meldepflichtigen Rechtssubjekte über den einheitlichen Vordruck „*Comunicazione unica*“ an das Handelsregisteramt der örtlich zuständigen Handelskammer erfolgen.

**Innerhalb von 60 Tagen nach Erlass der Verordnung mit der das Ministerium MISE** die Funktionalität des Registers bescheinigt, sind die meldepflichtigen Rechtssubjekte zur **Übermittlung der Meldungen** verpflichtet. Sofern es nicht zu Verzögerungen bei der Erteilung von Durchführungsmaßnahmen für die MISE kommt, wird das Register ab dem 8. August 2022 einsatzbereit sein, wobei die Meldungen bis zum **7. Oktober 2022** zu übermitteln sind.

Die verpflichteten Unternehmen, welche nach der Veröffentlichung des Registers gegründet wurden, müssen der Verpflichtung hingegen innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Eintragung in die jeweiligen Register, oder im Falle von Trusts und ähnlichen Rechtseinrichtungen, nach ihrer Gründung, nachkommen.

Der wirtschaftliche Eigentümer muss **periodisch bestätigt werden**, und zwar innerhalb von 12 Monaten nach:

- der ersten Meldung
- der letzten Bestätigung
- der letzten Änderung, innerhalb 30 Tage nach dem Akt, welcher diese Änderung beinhaltet.

Die Bestätigung kann auch zeitgleich mit der Hinterlegung der **Bilanz** erfolgen.

#### 6 Verwaltungsstrafen und Sanktionen

Die Nichtangabe innerhalb der Frist stellt einen Verstoß gegen eine rechtliche Verpflichtung dar. Gemäß Artikel 2630 des Zivilgesetzbuches kann die Strafe zwischen 103,00 Euro und 1.032,00 Euro liegen, wobei sie auf ein Drittel reduziert wird, wenn die Meldung innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der ursprünglichen Frist erfolgt.

Die übermittelten Informationen haben den Status einer Selbsterklärung anstelle einer Bescheinigung oder einer eidesstattlichen Erklärung<sup>12</sup> und daher enthält das Formular eine Erklärung<sup>13</sup> über die Verantwortlichkeit und die Kenntnis der strafrechtlichen Sanktionen, die für den Fall vorgesehen sind, dass die angegebenen Handlungen und Erklärungen falsch sind.

Weitere Hinweise für die Hinterlegung der Meldung werden von der Handelskammer unver-

<sup>12</sup> Artikel 46 und 47 D.P.R. 445/2000

<sup>13</sup> Artikel 48 D.P.R. 445/2000 (Einheitstext der Verwaltungsdokumentation - TUDA)

züglich mitgeteilt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

*Peter Winkler Hanspeter Anton Engel*